

Ergebnisse einer Erhebung zur Rechtsprechung nach § 184 Abs. 3 StGB

Elke Monssen-Engberding

Vortrag gehalten auf der „BPJS-Jahrestagung 1998 am 11./12. November 1998 in Boppard am Rhein“

Durch das 4. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.11.1973 wurde § 184 Strafgesetzbuch neu gefasst. Die Neufassung führte zu einer begrenzten Freigabe der sogenannten einfachen Pornografie. Die zur Vorbereitung des 4. Gesetzes zur Reform des Strafrechts durchgeführte ausführliche, wissenschaftlich empirische Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass die Möglichkeit einer Jugendgefährdung durch Schriften zwar nicht erhärtet, trotz überwiegend in die Gegenrichtung weisender Stellungnahmen aber auch nicht ausgeschlossen werden kann. Trotz umfangreicher Anhörung von Sachverständigen auf den Gebieten der Soziologie, Sexualwissenschaften, Psychiatrie, Psychologie, Pädagogik, Gerichtsmedizin, Kriminologie, Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaft sowie von Praktikern der Kriminalpolizei, Fürsorge, Jugendhilfe und des Erziehungswesens konnte der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform die Frage der Jugendgefährdung nicht einwandfrei klären. Bei aller Uneinigkeit im übrigen herrschte Einmütigkeit in der Einschätzung, dass die Beurteilung der eingeholten wissenschaftlichen Stellungnahmen über mögliche Wirkungszusammenhänge von Lektüre und psychische Entwicklung durch das Fehlen von systematischen Untersuchungen und Langzeitstudien erschwert werde. In einer solchen wissenschaftlich ungeklärten Situation ist der Gesetzgeber befugt, die Gefahrenlage und Risiken abzuschätzen und zu entscheiden, ob er Maßnahmen ergreifen will oder nicht (vgl. BverfGE 49,89 [131f]).

Gesetzgeberisches Motiv war daher die Erwägung, dass angesichts des Fehlens wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die Möglichkeit schädlicher Auswirkung der Pornografie die Freiheit des erwachsenen Bürgers, selbst zu bestimmen, was er lesen will, so lange den Vorrang hat, als die Ermöglichung dieser Selbstbestimmung nicht ernst zu nehmende Gefahren für andere Rechtsgüter schafft. Solche wurden vor allem in der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher gesehen, ferner in dem Interesse des Einzelnen, nicht ungewollt mit Pornografie konfrontiert zu werden. Letzteres Interesse wird nach Ansicht z.B. von Lenckner in Schönke/Schröder nur durch den § 184 Nr. 6 verwirklicht, während z.B. Dreher auch die Abschnitte Nr. 5 und 7 als solche sieht, bei denen es um den Schutz des Bürgers vor unerwünschter Konfrontation mit Pornografie geht.

Was unter Pornografie zu verstehen ist, ist im Strafgesetzbuch nicht ausgeführt. Eine Definition erfolgte mehrfach durch den Bundesgerichtshof. Die heute allgemein gültige Definition lautet wie folgt:

„Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttenenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (vgl. BGH 23,44; 37,55).

Pornografische Medien gelten als offensichtlich schwer jugendgefährdend, wie es Paragraph 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) ausdrücklich formuliert, denn den Beschränkungen der §§ 3-5 GjS unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, pornografische Schriften und sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. Zuständig zur Kontrolle sind in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden, aber auch die Bundesprüfstelle, die, wenn ihr ein entsprechender Antrag vorgelegt wird, und sie zu der Meinung kommt, dass der Inhalt des Mediums pornografisch ist, nicht dahingehend votieren darf, dass sie dieses Medium nicht als jugendgefährdend ansieht.

Im folgenden soll kurz dargelegt werden, wann die Gremien der Bundesprüfstelle das Tatbestandsmerkmal der Pornografie als verwirklicht ansehen. Zunächst einmal sei darauf hingewiesen, dass pornografische Inhalte in verschiedenen Medienformen zu finden sind. Es kann sich dabei um Texte, Abbildungen (z.B. in Zeitschriften oder in Comics) oder auch um filmische Darstellungen handeln.

Die Gremien der Bundesprüfstelle können sich bei der Beurteilung der Frage, ob etwas als pornografisch einzustufen ist, nur an den ihnen bekannten Kriterien der Rechtsprechung orientieren und versuchen, diese in die Praxis umzusetzen. Dabei ist einmal zu un-

terscheiden, ob es sich um Medien handelt, die Abbildungen unbekleideter Menschen darstellen, also solche, die keine sexuellen Handlungen darstellen, oder um Medien, die sexuelle Vorgänge z.B. Geschlechtsverkehr in verschiedenen Varianten darstellen. Bezüglich letztgenannter ist wiederum zu unterscheiden zwischen Medien, die die sexuellen Handlungen abbilden oder solche, in denen sexuelle Handlungen filmisch wiedergegeben werden. Im wesentlichen geht es bei der Beurteilung des erstgenannten Problemkreises immer darum, ob es erforderlich ist, dass in den Medien, die als pornografisch eingestuft werden, die primären Geschlechtsmerkmale präsentiert werden müssen oder nicht.

Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur dahingehend, dass die Abbildung des nackten menschlichen Körpers einschließlich der Abbildung der Genitalien sowie die Abbildung des Geschlechtsverkehrs als solche jedenfalls nicht als pornografisch einzustufen ist, ebenso wenig ist eine solche Abbildung jugendgefährdend. Hinzu kommen müssen weitere Merkmale. Pornografisch wird die Abbildung des unbekleideten Menschen erst z.B. durch entsprechende Stellung oder das deutliche Hinlenken auf die Genitalien. Die Bilder müssen so beschaffen sein, dass die Geschlechtsorgane ihr wesentlichstes Thema sind, hinter das die Darstellung des ganzen Körpers zurücktritt (vgl. BGH 5 StR 153/78). Fest steht daher, dass nach der geltenden Rechtsprechung die Abbildung mehr oder weniger bekleideter menschlicher Körper nur dann als pornografisch einzustufen sind, wenn die primären Geschlechtsmerkmale in den Bildmittelpunkt gerückt werden, wenn ein deutliches Hinlenken auf die Genitalien erkennbar wird. Dies ist bei Abbildungen unbekleideter weiblicher Modelle z.B. immer dann der Fall, wenn sie sich dem Betrachter mit weit geöffneten Schenkeln präsentieren und so die Vagina deutlich sichtbar wird.

Im Hinblick auf solche Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen zwischen zwei oder auch mehreren Menschen dargestellt werden, kann auf das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28.03.1974 verwiesen werden (vgl. Düsseldorf NJW 74,1474) in dem folgendes ausgeführt wird: „Bei dem Buch ‚Josefines Abenteuer‘ handelt es sich um einen sogenannten Fotoman, wobei die Darstellung durch sogenannte Sprechblasen ergänzt werden. Vier Personen, zwei Frauen und zwei Männer, werden bei wechselseitigen geschlechtlichen Handlungen gezeigt, wobei die jeweiligen körperlichen Stellungen vorwiegend zu dem Zweck gewählt werden, die primären Geschlechtsmerkmale deutlich hervorzuheben. Gezeigt wird der Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen.“

Die weitere Frage, die sich in diesem Zusammenhang ergibt, ist die, ob die Dar-

stellung der primären Geschlechtsmerkmale auch erforderlich ist, wenn sexuelle Handlungen im Film dargeboten werden.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die weiteren Tatbestandsmerkmale der Pornografie auf jeden Fall auch erfüllt sein müssen und die aufgeworfene Frage der Darstellung der primären Geschlechtsmerkmale nur eines dieser Tatbestandsmerkmale sein kann. Es müssen also immer folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- sexuelle Vorgänge
- unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge
- Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielen
- müssen in grob aufdringlicher Weise vorgestellt werden.

Das Erfordernis der Präsentation der primären Geschlechtsmerkmale wurde in der Entscheidung zu dem Film „Die 120 Tage von Sodom“ bejaht (vgl. BGH UFITA 80,208). Der Bundesgerichtshof hat argumentiert, dass zwar einzelne Darstellungen des Geschlechtsverkehrs in verschiedenen Variationen, nicht aber die Geschlechtsorgane selbst gezeigt würden und hat daher den Film nicht als pornografisch eingestuft.

Dieses Erfordernis wird zum Teil auch von den Amtsgerichten bejaht, wie eine Auswertung der Urteile bzw. Beschlüsse zu § 184 Absatz 3 StGB zeigt. So wird dort immer wieder formuliert:

„Die Geschlechtsteile der Darsteller werden in anreißerischer Weise teilweise in Großaufnahme gezeigt“.

„Der Film ist pornografisch, da er ausschließlich die anreißerische Darstellung der Frauen sowie sexuelle Aktivitäten unter regelmäßiger Hervorhebung der Geschlechtsteile bezweckt.“

„Der Film ist ausschließlich auf die aufreißerischen Darstellung sexueller Aktivitäten unter regelmäßiger Hervorhebung der Geschlechtsteile ausgerichtet“ (vgl. AG Düsseldorf, Beschluß vom 05.02.1992, Az.: 151 Gs 218/92).

„Geschlechtsteile werden zur Erregung des Geschlechtstriebes in aller Deutlichkeit dargestellt und in aufreißerischer Form in den Vordergrund gerückt, so dass die Schrift insgesamt als pornografisch im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB anzusehen ist“ (vgl. AG Hannover, Beschluß vom 30.09.1996, Az.: 165 Js 63687/96).

„Der Film ist ausschließlich auf die aufreißerische Darstellung sexueller Aktivitäten unter regelmäßiger Hervorhebung der Geschlechtsteile ausgerichtet“ (vgl. AG Düsseldorf, Beschluß vom 04.01.1991, Az.: 151 Gs 2/91).

„Die beiden zu beanstandenden Sequenzen sind pornografisch, da darin der Anal- und Mundverkehr in anreißerischer

und aufdringlicher Weise gezeigt werden, wobei diese geschlechtlichen Handlungen vergrößert dargestellt werden. Bei diesen Szenen ist das erigierte Glied des Mannes deutlich zu sehen, wobei im Zusammenhang mit dem Vorzeigen des männlichen Gliedes die Gewaltanwendung gegenüber der Frau in unmittelbarem Zusammenhang stehen und diese durch Gewalteinwirkung zu geschlechtlichen Handlungen von dem Täter gezwungen wird. Es handelt sich dabei um Gewaltpornografie im Sinne des § 184 Absatz 3 Ziffer 1 erste Alternative StGB" (vgl. AG München, Beschluß vom 19.03.1986, Az.: 43 Gs 50/86).

Dieser Videofilm, in welchem insgesamt sexuelle Vorgänge in grob anreißerischer und aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt werden, ist als tatbestandlich im Sinne von § 184 Absatz 3 StGB anzusehen. In ihm werden sadomasochistische Vorgänge in aller Deutlichkeit dargestellt. Geschlechtsteile und sexuelle Vorgänge werden ebenfalls in aller Deutlichkeit dargestellt und in anreißerischer Form in den Vordergrund gerückt, so dass der Film insgesamt als pornografisch im Sinne von § 184 Absatz 1 StGB anzusehen ist (vgl. AG Hannover, Beschluß vom 30.07.1997, Az.: 270 Gs 2954/97).

Fest steht daher, daß sowohl Abbildungen als auch filmische Darstellungen als pornografisch anzusehen sind, wenn sie so gestaltet sind, dass ausschließlich oder überwiegend sexuelle Handlungen aneinander gereiht werden und dabei gleichzeitig die Darstellung der Sexualhandlungen unter Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale erfolgt. In diesen Fällen bejahen die Gremien der Bundesprüfstelle den Tatbestand der offensichtlich schweren Jugendgefährdung ohne Zweifel. Dies geschieht einmal aus dem Grunde, weil sich die Bundesprüfstelle damit auf der Grundlage der geltenden Rechtsprechung befindet und andererseits auch aus dem Grunde, weil zuständig zur Beurteilung, ob etwas pornografisch ist, in erster Linie die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte sind und die Bundesprüfstelle daher nur in den Fällen eindeutig den Tatbestand der Pornografie bejahen kann, in denen es klar und zweifelsfrei auf der Hand liegt, dass dieses auch durch die Strafgerichte erfolgen würde. Die Indizierung eines Werkes löst dieselben Rechtsfolgen aus, wie die Feststellung, dass der Inhalt eines Mediums pornografisch ist. Wenn daher die Gremien der Bundesprüfstelle feststellen, dass etwas pornografisch ist, dann müssen sie auch sicher sein, dass dieser Sachverhalt von den Gerichten bestätigt würde.

Die Bundesprüfstelle befindet sich mit dieser Ansicht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung, die dazu ausführt: „Wie immer in solchen Fällen kann hier dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 105 Absatz 2 Grundgesetz daher nur in der Weise

Rechnung getragen werden, dass die Unsicherheit der in Bezug genommenen, außergesetzlichen Wertmaßstäbe nicht zu Lasten des Täters gehen darf: Nur wenn sich aus diesem eine Entscheidung ergibt, die eindeutig oder jedenfalls relativ eindeutig in dem Sinne ist, dass eine abweichende Auffassung schlechterdings nicht mehr ‚vertretbar‘ erscheint, kann eine Darstellung als pornografisch bezeichnet werden, nicht aber, wenn darüber vernünftigerweise gestritten werden kann (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, § 184 Anmerkung 4).“

Als zusätzliche Merkmale für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Pornografie werden folgende Aspekte angesehen: Das Fehlen jeden sozialen Werts der Darstellung, die Flucht in eine Märchenwelt unaufhörlichen Genusses, die Fiktion der unerschöpflichen Potenz des Mannes und der unermüdlichen Hingabebereitschaft der Frau, der fehlende Bezug zum wirklichen individuellen oder gesellschaftlichen Leben, die Beschränkung auf Genussgewinn als einziges Ziel und die fortschreitende Eskalation der Darstellung durch eine Aneinanderreihung von Szenen mit sexuell immer stärker provozierenden Reizen (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder § 184 Anmerkung 5).

Der Bundesprüfstelle wird mitunter vorgeworfen, dass die Tatsache, dass die Gremien die Erfüllung des § 184 Absatz 1 bzw. des § 6 Nr. 2 GjS immer nur dann bejaht, wenn eine Darstellung der primären Geschlechtsmerkmale in Großaufnahme erfolgt, wäre ein rein pragmatischer Ansatz. Diesen Vorwurf kann ich nicht nachvollziehen. Dies aus folgenden Gründen:

Der Bundesprüfstelle werden eine Vielzahl von sogenannten Sex-Magazinen aber auch Filme vorgelegt, in denen sexuelle Handlungen eine wesentliche Rolle spielen. Diese sogenannten Sex- oder Erotik-Magazine sind im wesentlichen so gestaltet, dass diverse Paare abgebildet sind, die erkennbar sexuelle Handlungen ausüben, so z.B. Vaginalverkehr in unterschiedlichen Stellungen, Anal- und Oralverkehr. Die beigefügten Bildüberschriften bzw. kurzen Texte, auf deren Wiedergabe im einzelnen ich hier verzichten möchte, lassen deutlich erkennen, dass die Paare solche sexuellen Aktivitäten durchführen. Doch jedesmal fehlt es an der Darstellung der primären Geschlechtsmerkmale. Aufgrund der oben zitierten Ausführungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind diese Darstellungen nicht als pornografisch einzustufen, (unabhängig davon, ob die Bundesprüfstelle sie unter Umständen als jugendgefährdend einstufen könnte). Den Gremien der Bundesprüfstelle ist auch keine Entscheidung bekannt, in der solche Hefte von den Gerichten als pornografisch eingestuft wären.

Davon unabhängig ist die Tatsache, dass die Gremien der Bundesprüfstelle natürlich auch Medien indizieren können,

deren Inhalt nicht pornografisch ist. Dies geschieht nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle immer dann, wenn durch den Inhalt eines Mediums Menschen auf entwürdigende Art und Weise zu sexuell willfähigen Objekten degradiert werden, wenn z.B. Frauen zu Sexualobjekten herabgewürdigt werden. Gleiches gilt, wenn ein Medium frauendiskriminierende Praktiken anpreist, sadistische Vorgehensweisen als luststeigernd propagiert und wenn Vergewaltigung als Lusterlebnis dargestellt wird. Die Betonung liegt immer wieder darauf, dass Menschen zu Objekten herabgewürdigt werden, dass sie praktisch ihrer Persönlichkeit beraubt werden. Weiterhin wird die Jugendgefährdung bejaht, wenn die Darstellung von Sexualität mit Erniedrigung oder gar der Anwendung von Gewalttätigkeiten erfolgt oder natürlich erst recht dann, wenn Sexualität in Verbindung mit Kindern angeboten wird.

Problematisch ist es für die Bundesprüfstelle immer dann, wenn Medien zur Indizierung beantragt werden, in denen sexuelle Handlungen zwischen zwei Menschen dargestellt werden, jedoch nicht in pornografischer Manier, diese sexuelle Handlung im Einverständnis miteinander erfolgt, ohne daß einer der beiden Partner diskriminiert oder zum Objekt herabgewürdigt wird.

Wie bereits oben ausgeführt, gibt es nach wie vor keine wissenschaftlichen Belege dahingehend, daß pornografische Darstellungen auf Kinder und Jugendliche schädlichen Einfluß haben können. Dies ist nach wie vor eine gesetzliche Fiktion, die die Gremien selbstverständlich akzeptieren.

Basierend auf dem Grundgedanken, daß Medien, die pornographisch sind, als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen sind, könnte der Schluß nahe liegen, daß die Gremien der Bundesprüfstelle alle Medien als jugendgefährdend einstufen müssen, bei denen es an der Erfüllung eines der Tatbestandsmerkmale des § 184 Absatz 1 StGB fehlt.

Ein solcher Automatismus widerspräche der Regelung des § 9 GJS und der dazu ergangenen Rechtsprechung, denn die Regelung des § 9 GJS läßt erkennen, dass die Zusammensetzung des Spruchgremiums vermutete Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz verbindet. Die Besetzung der Bundesprüfstelle bietet die Gewähr, dass bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft mitwirken. Die staatliche Verwaltung nimmt durch die Regelung in § 9 Absatz 2 GJS nicht in Anspruch, die Wertmaßstäbe für die Indizierungsentscheidung mit dem eigenen, monokratisch strukturierten Beamtenapparat zu bestimmen. Sie stellt vielmehr ein Forum zur Verfügung, auf dem die widerstreitenden Wertvorstellungen ermittelt und

die Entscheidung im Hinblick auf ein ganz bestimmtes Werk aufgrund einer Erörterung gefällt wird (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990, 1 BvR 402/87).

Die Gremien haben infolgedessen in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei dieser Prüfung ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Eignung zur sittlichen Gefährdung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer soziaethischen Begriffsverwirrung führen muß; es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass dem 12er-Gremium bei seinen Entscheidungen zwar ein Beurteilungsspielraum zusteht, der allerdings einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Grenzen des Beurteilungsspielraumes sind z.B. jedenfalls dann überschritten, wenn die Bewertung durch die Bundesprüfstelle willkürlich, also schlechthin unhaltbar ist (vgl. BVerwG NJW 1987, 1434).

Bei der Konzeption des GJS ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass Schriften jugendgefährdende Wirkung haben können. Der Gesetzgeber brauchte diese legislatorische Maßnahme nicht vom wissenschaftlich empirischen Nachweis abhängig zu machen, dass bestimmte Medien überhaupt einen schädigenden Einfluß auf Kinder und Jugendliche ausüben können. Diese Annahme liegt im Bereich der ihm einzuräumenden Einschätzungsprerogative. Deren Anlass und Ausmaß hängen von verschiedenen Faktoren ab. Maßgebend sind insbesondere die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, die Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres, empirisch abgestütztes Urteil zu bilden sowie die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter (vgl. BVerfG, Beschluß vom 27.11.1990, 1 BvR 402/87).

Diese Ausführungen belegen, dass der Gesetzgeber alle diejenigen Medien, die die Tatbestandsmerkmale der Pornografie nicht erfüllen, nicht automatisch als jugendgefährdend einstufen wollte. Er hat die Entscheidung in dem Bereich, in denen es sich um Medien handelt, die nicht eindeutig pornografisch sind, den Gremien der Bundesprüfstelle überlassen.

Da es aber, wie bereits ausgeführt wurde, keine wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass schon pornografische Medien sozialschädlich auf Kinder und Jugendliche wirken, gibt es diese wissenschaftlichen Belege erst recht nicht dann, wenn sexuelle Handlungen zwischen zwei Personen dargestellt werden, bei denen keiner der Partner diskriminiert wird.

Es wird daher Aufgabe der Bundesprüfstelle, aber auch der am Jugendschutz beteiligten Personen sein, einen gesellschaftlichen Konsens eingehend herbeizuführen, was zukünftig in diesen Bereichen

als jugendgefährdend angesehen werden kann, darf oder muss. Wissenschaftliche Studien wären in diesen Bereichen sehr hilfreich, aber auch Argumente aus den vor Ort tätigen Praktikern wären zu begrüßen. In diesem Rahmen soll die heutige Diskussion dazu dienen, solche Argumente, die für oder gegen eine Indizierung bei solchen Medien sprechen, zu sammeln, zu ordnen und insbesondere zu überlegen, ob sie dem gesellschaftlichen Gesamtkonsens entsprechen.

Um es noch einmal zu betonen, kann die Bundesprüfstelle natürlich sowohl Filme als auch Zeitschriften indizieren, die sexuelle Darstellungen enthalten. Die Bundesprüfstelle kann jedoch nicht aufgrund eben jener fehlenden wissenschaftlichen Kenntnisse jedes Medium indizieren, was sich im weitesten Sinne mit Sexualität beschäftigt, sondern nur solche, bei denen die bereits oben zitierten Kriterien hinzu kommen. Ein Argument, auch diese Medien in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, ergibt sich im weitesten Sinne aus Artikel 6 Grundgesetz, der Pflege und Er-

ziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern ausweist. So ist es auch das Recht der Eltern, ihre Kinder in Hinsicht auf Sexualität aufzuklären. So ist es unter Umständen auch das Recht der Eltern, zu argumentieren, dass sie nicht möchten, dass ihre Kinder ungewollt mit Sexualdarstellungen konfrontiert werden, ebenso wie es einer der Gründe der Konzeption des § 184 StGB gewesen ist, dass die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf hat, nicht ungewollt mit Pornografie konfrontiert zu werden. Aber auch diese Argumente geben nur dann einen „Anspruch“ auf Indizierung, wenn die Darstellungen einen schädigenden Einfluß ausüben können, was eben durch die Darstellung von sexuellen Handlungen von zwei Menschen, die ohne Diskriminierung, Entpersonalisierung oder Entwürdigung des Menschen zum Sexualobjekt erfolgt, nicht nachweisbar ist. Einen Anspruch der Eltern, dass ihre Kinder überhaupt nicht mit sexuellen Darstellungen konfrontiert werden dürfen, ist nach der Konzeption des GjS nicht gegeben.